

II-5154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/7-Pr.2/83

1983 03 17

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

2370 IAB  
 1983 -03- 21  
 zu 23741J

1017      Parlament  
             W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 26. Jänner 1983, Nr. 2374/J, betreffend Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes 1980: Unge-rechtfertigter Vorsteuerabzug, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Die in der Anfrage genannte Nachforderung von rund 110 Millionen Schilling konnte laut Bericht der Finanzlandesdirektion für Steiermark in voller Höhe eingebracht werden.

Zu 2.

Die Rechtsansicht, daß Bauleistungen für Bundesstraßen, die ohne Entrichtung eines bundesgesetzlich vorgesehenen Entgeltes benützt werden dürfen, nicht der Unternehmenssphäre des Bundes zuzuordnen sind und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht erst seit Mitte 1980 (auf Grund der Feststellungen des Rechnungshofes anlässlich der Gebarungsprüfung bei der Finanzlandesdirektion für Steiermark), sondern bereits seit jeher vertreten. Hinsichtlich der nicht mautpflichtigen Streckenabschnitte bestand stets die Auffassung, daß ein Vorsteuerabzug seitens des Bundes unzulässig ist. Dies wurde z.B. hinsichtlich der Arlberg-Straßentunnel AG im Oktober 1978 sowohl den steuerlichen Vertretern der AG als auch der Finanzlandesdirektion für Tirol und hinsichtlich der Tauernautobahn AG im Dezember 1978 dem steuerlichen Vertreter der Gesellschaft mitgeteilt. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol kam es in diesem Zusammenhang zu einer Umsatzsteuernachforderung von rund 2,5 Millionen Schilling.

Wie von den Finanzlandesdirektionen nunmehr mitgeteilt wurde, wird bundes-einheitlich entsprechend der auch vom Rechnungshof vertretenen Rechtsansicht

- 2 -

vorgegangen. Zu Nachforderungen ist es bis jetzt noch nicht gekommen.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, daß Sondergesellschaften, die in keinem Organverhältnis zum Bund stehen, ein eigenes Steuersubjekt darstellen. Wird eine selbständige Sondergesellschaft vom Bund mit der Errichtung einer nicht mautpflichtigen Bundesstraße betraut, so erbringt die Gesellschaft mit der Übergabe der fertiggestellten Strecke an den Bund einen steuerpflichtigen Umsatz. Bemessungsgrundlage für diesen Umsatz sind die vom Bund an die Sondergesellschaft geleisteten Kostenersätze. Die Sondergesellschaft ist als Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Bund ist hinsichtlich der ihm von der Sondergesellschaft für die Übertragung der Straße in Rechnung gestellten Umsatzsteuer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt; die nicht mautpflichtigen Streckenteile gehören nicht zum Unternehmensbereich des Bundes.

Durch die Betrauung selbständiger Sondergesellschaften mit der Errichtung von nicht mautpflichtigen Streckenabschnitten tritt für den Bund insoweit ein Finanzierungsvorteil ein, als die Besteuerung der Umsätze der Sondergesellschaften bzw. die Belastung des Bundes mit der nicht abzugsfähigen Umsatzsteuer erst im Zeitpunkt der Übergabe der fertiggestellten Streckenteile an den Bund erfolgt. Soweit eine mit der Errichtung eines nicht mautpflichtigen Streckenteils beauftragte selbständige Sondergesellschaft auch die Vorfinanzierung übernimmt, gehören allerdings die Kostenersätze des Bundes für die Finanzierungsaufwendungen bei der Sondergesellschaft ebenfalls zum steuerpflichtigen Umsatz.

### Zu 3.

Der Zweck der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG ist die Übernahme finanzieller Verpflichtungen von der Brenner Autobahn AG, der Tauernautobahn AG und der Tauernautobahn AG hinsichtlich der Karawanken Autobahn, der Pyhrn Autobahn AG, der Arlberg Straßentunnel AG und der Autobahnen- und Schnellstraßen-AG die Entgegennahme von Geldern oder die Durchführung von Kreditoperationen

- 3 -

- 3 -

im In- und Ausland für die Erfüllung der Aufgaben der genannten Gesellschaften und die Zuweisung der Gelder an diese Gesellschaften (Art. II § 2 Abs. 1 des BG vom 8.10.1982, BGBl.Nr. 591). Der Bund hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG die mit der Durchführung dieser Aufgaben zusammenhängenden Kosten zu ersetzen (Art. II § 10 Abs. 1 leg.cit). Wie das Finanzamt für Körperschaften, Wien, bzw. die Finanzlandesdirektionen für Wien, Niederösterreich und Burgenland dazu mitteilten, hat die Gesellschaft bis jetzt noch keine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet. Die umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen der Gründung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG lassen sich daher derzeit noch nicht beurteilen.

